



BREXIT – UMSATZSTEUER

„Der Übergangszeitraum endet zum 31.12.2020!“



INHALTSÜBERSICHT

1. Grundlage BMF-Schreiben vom 25.11.2020: Brexit nun für die Umsatzsteuer geregelt
2. Künftiger umsatzsteuerlicher „Status“ von Großbritannien und Nordirland
Wie sind die beiden Länder aus umsatzsteuerlicher Sicht nun einzuordnen?
3. Folgen der Statusänderung ab 01.01.2021 –B2B
4. Folgen der Statusänderung ab 01.01.2021 –B2C
5. Behandlung von Lieferungen i.V. BREXIT zum Jahreswechsel 2020/2021
6. Behandlung von sonstigen Leistungen i.V. BREXIT zum Jahreswechsel 2020/2021
7. Vorsteuer-Vergütungsverfahren
8. Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG (Prüfung USt-ID-Nr.)
9. Fazit



BREXIT –

Handlungsbedarf für Unternehmer



BMF-SCHREIBEN VOM 25.11.2020:

- › Als Grundlage für folgende Informationen dient das BMF-Schreiben vom 25.11.2020 -III C 1 – S 7050ß/19/1000:002 (2020/1227942) „Umsatzsteuer, Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“.
- › Link:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-12-10-konsequenzen-des-austritts-des-vereinigten-koenigreichs-grossbritannien-und-nordirland-aus-der-europaeischenunion.html

BREXIT

Handlungsbedarf für Unternehmer

- › Nun wurde mit diesem BMF-Schreiben vom 25.11.2020 gerade noch vor Jahresende geregelt, wie zum Jahreswechsel 2020/2021 die umsatzsteuerlichen Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union zu beurteilen sind.
- › Der bisher geltende Übergangszeitraum endet nun mit Ablauf des 31.12.2020.
- › Zum Jahreswechsel 2020/2021 wurden nochmals spezielle Übergangsregelungen zur Umsatzsteuer in Verbindung mit dem BREXIT festgelegt.
- › Wir weisen darauf hin, dass die allgemeinen umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für Einfuhr- und Ausfuhrlieferungen, sowie für innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe und sonstige Leistungen, zusätzlich zum BMF-Schreiben vom 25.11.2020, zu beachten sind.



KÜNFTIGER UMSATZSTEUERLICHER „STATUS“ DER BREXIT-LÄNDER

BREXIT

Künftiger umsatzsteuerlicher Status



STATUS AB 01.01.2021:

Vereinigtes Königreich

Großbritannien

- › Warenverkehr -> Drittlandsgebiet (Ausland)
- › Dienstleistungen -> Drittlandsgebiet (Ausland)

Nordirland

- › Warenverkehr -> **Gemeinschaftsgebiet (EU)**
- › Dienstleistungen -> Drittlandsgebiet (Ausland)



FOLGEN DER STATUSÄNDERUNG FÜR B2B



STATUS – FOLGEN AUSGANGS- RECHNUNGEN B2B:

Welche umsatzsteuerlichen Lieferungen und Leistungen werden von inländischen Unternehmen an britische Unternehmer erbracht?

Großbritannien

- › Warenverkehr/Lieferungen ab 01.01.2021
 - › steuerfreie Ausfuhrlieferungen § 4 Nr. 1 a i.V.m. § 6 UStG
 - › Lieferung unterliegt dem Zoll und der Einfuhrumsatzsteuer

BREXIT

Status – Folgen B2B (1/4)

- › Dienstleistungen/Sonstige Leistungen ab 01.01.2021
 - › Hier gilt im Grundfall das Empfängerortsprinzip der Umsatzsteuer. Somit ist die sonstige Leistung grundsätzlich im Ausland (Großbritannien) steuerbar und steuerpflichtig. Dies hätte grundsätzlich eine Registrierung des deutschen Unternehmers im Empfängerland zur Folge.
 - › Ob eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) mit Großbritannien eingeführt wird, wie es sie auch mit anderen Drittländern wie z.B. der Schweiz gibt, hängt von der Ausgestaltung der britischen Vorschriften ab. Dies bleibt aber noch abzuwarten.



STATUS – FOLGEN AUSGANGS- RECHNUNGEN B2B:

Welche umsatzsteuerlichen Lieferungen und Leistungen werden von inländischen Unternehmen an nordirische Unternehmer erbracht?

Nordirland

- › Warenverkehr/Lieferungen ab 01.01.2021
 - › Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen § 4 Abs. Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG

BREXIT

Status – Folgen B2B (2/4)

- › Dienstleistungen/Sonstige Leistungen ab 01.01.2021
 - › Hier gilt im Grundfall das Empfängerortsprinzip der Umsatzsteuer. Somit ist die sonstige Leistung grundsätzlich im Ausland (Nordirland) steuerbar und steuerpflichtig. Dies hätte grundsätzlich eine Registrierung des deutschen Unternehmers im Empfängerland zur Folge.
 - › Ob eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) mit Nordirland einführt wird, wie es sie auch mit anderen Drittländern wie z.B. der Schweiz gibt, hängt von der Ausgestaltung der britischen Vorschriften ab. Dies bleibt aber noch abzuwarten.



STATUS – FOLGEN EINGANGS- RECHNUNGEN B2B:

Welche umsatzsteuerlichen Lieferungen und Leistungen werden von britischen Unternehmen an inländische Unternehmer erbracht?

Großbritannien

- › Warenverkehr/Lieferungen ab 01.01.2021
 - › Einfuhrlieferung
 - › Lieferung unterliegt dem Zoll und der Einfuhrumsatzsteuer

BREXIT

Status – Folgen B2B (2/4)

- › Dienstleistungen/Sonstige Leistungen ab 01.01.2021
 - › Hier gilt im Grundfall das Empfängerortsprinzip der Umsatzsteuer. Somit die die sonstige Leistung grundsätzlich im Inland steuerbar und steuerpflichtig. Dies hätte grundsätzlich eine Registrierung des britischen Unternehmers im Empfängerland (hier Deutschland) zur Folge.
 - › Da die sonstige Leistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmer erbracht wird, findet die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) nach deutschem Steuerrecht (§ 13b UStG) Anwendung.



STATUS – FOLGEN EINGANGS- RECHNUNGEN B2B:

Welche umsatzsteuerlichen Lieferungen und Leistungen werden von nordirischen Unternehmern an inländische Unternehmer erbracht?

Nordirland

- › Warenverkehr/Lieferungen ab 01.01.2021
 - › Innergemeinschaftliche Erwerb § 1a UStG

BREXIT

Status – Folgen B2B (2/4)

- › Dienstleistungen/Sonstige Leistungen ab 01.01.2021
 - › Hier gilt im Grundfall das Empfängerortsprinzip der Umsatzsteuer. Somit ist die sonstige Leistung grundsätzlich im Inland steuerbar und steuerpflichtig. Dies hätte grundsätzlich eine Registrierung des nordirischen Unternehmers im Empfängerland (hier Deutschland) zur Folge.
 - › Da die sonstige Leistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmer erbracht wird, findet die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) nach deutschem Steuerrecht (§ 13b UStG) Anwendung.



FOLGEN DER STATUSÄNDERUNG FÜR B2C



STATUS – FOLGEN LEISTUNGEN B2C:

Umsätze werden von einem im Inland ansässigen bzw. registrierten Unternehmer an private Kunden (Nichtunternehmer) im Vereinigten Königreich erbracht?

Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

- › Dienstleistungen/Sonstige Leistungen ab 01.01.2021
 - › Umsätze aus Dienstleistungen i.S. § 3a Abs. 5 UStG an Nichtunternehmer im Vereinigten Königreich, die dort der Umsatzbesteuerung unterliegen, können nicht mehr in das für Unternehmer aus dem EU-Ausland geltende Mini-one-stop-shop-Verfahren (MOSS-Verfahren) einbezogen werden.

BREXIT

Status – Folgen B2C

- › MOSS-Verfahren findet ab 2021 im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr. Es bleibt abzuwarten, ob dort ein vergleichbares Verfahren bereitgestellt wird,
- › Gegeben falls besteht ab 2021 für inländische leistende Unternehmer eine Registrierungspflicht im Vereinigten Königreich.



ÜBERGANGSREGELUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL 2020/2021



LIEFERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Umsatzsteuerlichen Lieferungen Großbritannien - B2B:

Sachverhalt:

Lieferungen zwischen einem Mitgliedsstaat (z. B. Deutschland) und Großbritannien die vor dem 01.01.2021 beginnen und nach dem 31.12.2020 enden.

Beispiel:

Die Ware verlässt am 28.12.2020 das Lager des inländischen Unternehmers, am 29.12.2020 überquert die Ware die Grenze der Europäischen Union und geht am 02.01.2021 beim Empfänger, der ebenfalls Unternehmer ist, in Großbritannien körperlich ein (B2B).

BREXIT

Übergangsregelungen zum Jahreswechsel 2020/2021 (1/5)

Lösung:

Die Lieferung ist als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung einzustufen, da die Ware die EU-Grenze am 29.12.2020 überschritten hat. Die allgemeinen umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für innergemeinschaftliche Lieferungen sind zu beachten.

› **im Fall einer Eingangsrechnung würde ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegen.**



LIEFERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Umsatzsteuerlichen Lieferungen Großbritannien - B2B:

Sachverhalt:

Lieferungen zwischen einem Mitgliedsstaat (z. B. Deutschland) und Großbritannien die vor dem 01.01.2021 beginnen und nach dem 31.12.2020 enden.

Abwandlung des Beispiels:

Die Ware verlässt am 28.12.2020 das Lager des inländischen Unternehmers, am 02.01.2021 überquert die Ware die Grenze der Europäischen Union und geht am 04.01.2021 beim Empfänger, der ebenfalls Unternehmer ist, in Großbritannien körperlich ein (B2B).

Abwandlung Lösung:

Die Lieferung ist als Ausfuhrlieferung einzustufen, da die Ware die EU-Grenze am 02.01.2020 überschritten hat. Die allgemeinen umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für eine Ausfuhr sind zu beachten.

› **im Fall einer Eingangsrechnung würde eine Einfuhr vorliegen.**



SONSTIGE LEISTUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Umsatzsteuerlichen Leistungen - B2B:

Ausgangssachverhalt:

Die Erbringung einer sonstigen Leistung erstreckt sich über den 31.12.2020 hinweg (Dauerleistung).

Allgemeine steuerliche Informationen:

Für die umsatzsteuerliche Behandlung ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgeblich. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen gilt die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses als ausgeführt (Abschnitt 13.1 Abs. 3 UStAE).

Beginnt die Erbringung einer sonstigen Leistung vor dem 01.01.2021 und endet nach dem 31.12.2020, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beendigung für die Beurteilung der gesamten Leistung maßgeblich. Dies gilt für Teilleistungen i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 u. 3 UstG entsprechend.



SONSTIGE LEISTUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Umsatzsteuerlichen Leistungen - B2B:

Beispiel A:

Die Leistungserbringung des inländischen Unternehmers erfolgte im Zeitraum Dezember 2020 und die Abrechnung der Leistung erfolgte mit Rechnung im Monat Januar 2021. Leistungsempfänger ist ebenfalls ein Unternehmer (B2B).

Lösung A:

Da das Ende der Leistungserbringung im Dezember 2020 liegt, ist die Leistung in einem anderen Mitgliedstaat (Vereinigtes Königreich) steuerbar und steuerpflichtig (§ 3a Abs. 2 UStG). Beide Unternehmer verwenden ein USt-ID-Nummer. Somit geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Anwendung des bisherigen Rechts -Revers-Charge-Verfahrens - für einen im anderen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer (§ 13b UStG).

- › **Im Fall einer Eingangsrechnung, somit im umgekehrten Fall, gilt ebenfalls das bisherige Recht mit Revers-Charge-Verfahren.**



SONSTIGE LEISTUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Umsatzsteuerlichen Leistungen - B2B:

Beispiel B:

Die Leistungserbringung des inländischen Unternehmers erfolgte im Zeitraum Dezember 2020 bis Januar 2021 und die Abrechnung der Leistung erfolgte mit Rechnung im Januar 2021. Leistungsempfänger ist ebenfalls ein Unternehmer (B2B).

Lösung B:

Da das Ende der Leistungserbringung im Januar 2021 liegt, ist die Leistung grundsätzlich im Drittlandsgebiet (Vereinigtes Königreich) steuerbar und steuerpflichtig. Dies würde für den inländischen Unternehmer zu einer Registrierung im Ausland (Vereinigtes Königreich) führen. Ob hier eine dem Reverse-Charge-Verfahren analoge Vorschrift von Seiten der britischen Behörden eingerichtet wird, bleibt abzuwarten.

- › **Im Im Fall einer Eingangsrechnung verweisen wir auf die Folien „Status Folgen: Eingangsrechnungen B2B“**



VORSTEUER-VERGÜTUNGS- VERFAHREN



VORSTEUERBETRÄGE, DIE VOR DEM 01.01.2021 ENTSTEHEN

- › Im Austrittsabkommen ist geregelt, dass die EU-Regelungen für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren aus und nach Großbritannien und Nordirland bis zum 31.12.2020 unverändert weiter gelten.
- › Anträge, die Vorsteuervergütungszeiträume des Jahres 2020 betreffen, müssen bis zum 31.03.2021 gestellt werden.



VORSTEUERBETRÄGE, DIE NACH DEM 01.01.2021 ENTSTEHEN

- › Hierzu wurden bisher noch keine Regelungen getroffen.
- › Es wird ein eigenes BMF-Schreiben ergehen. Hier bleibt die aktuelle Entwicklung abzuwarten.

Hinsichtlich der praktischen Behandlung von Anträgen auf Vorsteuervergütung vor und nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird auf die auf den Internet-Seiten des BZSt (<https://www.bzst.de>) unter der Rubrik Unternehmen – Umsatzsteuer – Vorsteuervergütung bereitgestellten Informationen hingewiesen.



BESTÄTIGUNGSVERFAHREN NACH § 18E USTG



PRÜFUNG DER UST-ID-NUMMER

- › Nach dem 31.12.2020 wird eine Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmer (Länderpräfix „GB“) durch inländische Unternehmer im Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG nicht mehr möglich sein.
- › **Empfehlung:**
 - › Bestätigungsanfragen sollten noch vor dem 01.01.2021 durchgeführt werden.
 - › Nach dem 31.12.2020 verlieren die Ust-ID-Nummern der Unternehmer im Vereinigten Königreich ihre Gültigkeit. Inländische Unternehmer benötigen nun einen anderen Nachweis für die Unternehmereigenschaft ihrer Geschäftspartner. Dieser kann durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen ausländischen Finanzbehörde erbracht werden.



FAZIT



HANDLUNGSBEDARF FÜR UNTERNEHMER:

- › Umstellung der Rechnungsstellung
- › Umstellung bzw. Überprüfung der Abläufe der Warenlieferungen.
 - › Lieferzeiten und Lieferwege
- › Überprüfung der internen Preiskalkulationen
 - › Kosten für Verzollung
- › Überprüfung der vertraglichen Rahmenbedingungen mit Geschäftspartnern



KONTAKT



KLAUS MAIERHOFER

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

- › Co-Founder von KMpro
- › Steuerberater und seit 2010 Wirtschaftsprüfer
- › Jahrelange Erfahrung in einer namhaften mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
- › Beratungsprojekte: Steuerliche Optimierung, Due-Diligence Prüfungen, Unternehmensbewertungen, Jahresabschlussprüfungen



Mail: k.maierhofer@km-pro.de
Phone: +49 89 - 45243780



*Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Consultants*